

T&I MANDANTENINFORMATION 176

(Dezember 2013)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2013 geht nun mit großen Schritten seinem Ende entgegen. Da die potentiellen Koalitionspartner noch mit der Regierungsbildung beschäftigt sind, ist nur wenig Neues aus der Gesetzgebung zu berichten. Jedoch möchten wir Ihnen Hinweise auf mit dem Jahreswechsel einhergehende Rechtsänderungen und ggf. vor dem Jahreswechsel noch zu treffende Dispositionen geben. Da unsere Ausführungen Einzelfallberatungen nicht ersetzen können, bitten wir, diese im Zweifelsfall in Anspruch zu nehmen. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de.

**Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2014!**

Die Partner und Mitarbeiter

der

Turnbull & Irgang

GmbH

INHALTSÜBERSICHT

1. Einkünfteverlagerung in das Jahr 2014
2. Jahresabschlüsse 2012 - Fristen zur Offenlegung/Hinterlegung laufen ab
3. Welche (betrieblichen) Unterlagen können im Jahr 2014 vernichtet werden?
4. Verlustverrechnung bei Kommanditisten
5. Eilige Hinweise für Kapitalanleger
6. Umsatzsteuer – Neuregelungen beachten
7. Sozialversicherung – Änderungen ab 2014
8. Wichtige Steuertermine

AKTUELLES

VERLUSTBESCHEINIGUNG

Zur Nutzung bankseitig unterjährig nicht verrechenbarer Verluste kann es sinnvoll sein, eine sog. Verlustbescheinigung zu beantragen. Dieser Antrag muss der Bank in diesem Jahr **spätestens bis zum 13. Dezember 2013** vorliegen. Für weitere Erläuterungen lesen Sie bitte Abschnitt „Eilige Hinweise für Kapitalanleger“.

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

GESCHÄFTSFÜHRER:

DIPL.-KFM. DR. PETER E. TURNBULL Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DR. WERNER IRRGANG Rechtsanwalt · Steuerberater · Vereidigter Buchprüfer
DIPL.-KFM. UWE GÄRTNER Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. HOLGER ZIMMERMANN Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. DR. OLIVER WELP Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-AGR. ING. JÖRN DIEKOW Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Hauptniederlassung: Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg · Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 · Email post.hamburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Große Straße 19 · 22926 Ahrensburg · Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 · Email post.ahrensburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Zehdenicker Straße 25 · 10119 Berlin · Telefon 030 - 921049-40 · Telefax 030 - 690889-49 · Email post.berlin@turnbullirrgang.de
Internet: www.turnbullirrgang.de

1. Einkünfteverlagerung in das Jahr 2014

Die Tarifbelastungen im Jahr 2014 verändern sich – **nach gegenwärtigem Gesetzesstand** – gegenüber 2013 nur im Bereich des Grundfreibetrages (Erhöhung von 8.130 € auf 8.354 €) und stellen sich wie folgt dar:

	2014 ²
Grundfreibetrag	8.354 € ¹
Eingangssteuersatz	14 %
Spitzensteuersätze	
a)	42 %
anwendbar ab	52.882 € ^{1,3}
b)	45 %
anwendbar ab	250.731 € ^{1,3}
Körperschaftsteuer	15 %
<small>1 Verdoppelung für Ehegatten/eingetragene Lebenspartnerschaften 2 gegenwärtiger Gesetzesstand 3 Sonderregelungen für thesaurierte Gewinne aus Personengesellschaften</small>	

Eingetragene Lebenspartnerschaften können nach einer in diesem Jahr erfolgten Gesetzesänderung die Vorteile des Splittingverfahrens in Anspruch nehmen.

Die mit dem Gesetz zum Abbau der kalten Progression geplante Anpassung der übrigen Tarifeckwerte an die Geldentwertung ist in der vergangenen Legislaturperiode gescheitert.

Unter Ausnutzung des progressiven Einkommensteuertarifes kann es unter Zins- und/oder Liquiditätsaspekten möglicherweise sinnvoll sein, Einkünfte aus dem Jahr 2013 in das Jahr 2014 (oder umgekehrt) zu verlagern.

Hierfür bieten sich u. a. folgende Maßnahmen an:

a) Im betrieblichen Bereich

- Vorziehen geplanter **Investitionen**;
- Inanspruchnahme der **Sofortabschreibung** bei **geringwertigen Wirtschaftsgütern** bis zu einem Betrag von 410 € (netto); vorgenannte Grenze gilt unabhängig davon, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht;
- Inanspruchnahme von anstehenden **Beratungen** oder vorzeitigen **Werbetätigkeiten**;
- Auflösung von **Vertragsverhältnissen** mit Abfindungsrisiken;

- Ausübung der **Poolabschreibung**: Statt der o. g. Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie der „normalen“ linearen Abschreibung kann für bewegliche Wirtschaftsgüter bei Aufwendungen zwischen 150 € und 1.000 € (jeweils netto) die sog. Poolabschreibung mit jährlich 20 % der Aufwendungen vorgenommen werden.
- Durchführung notwendiger **Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten**;
- Erteilung oder Erhöhung von **Pensionszusagen**;
- Zusage von später fällig werdenden **Mitarbeitergratifikationen** etc.;
- Abschluss von **Auftragsarbeiten** / Ausführung von **Lieferungen** erst in 2014.

b) Bei Einnahmen-Überschussrechnungen

Im Gegensatz zu Bilanzierenden richtet sich der Zeitpunkt der steuerlichen Berücksichtigung nicht nach der wirtschaftlichen Entstehung von Forderungen und Verbindlichkeiten, sondern nach dem Zahlungsfluss. Somit können durch Rechnungsstellung resp. Zahlungseingang Einnahmen verlagert werden.

Entsprechend besteht durch die Bezahlung von Eingangsrechnungen oder Leistung von Vorauszahlungen die Möglichkeit, die Berücksichtigung von Ausgaben zeitlich zu steuern. Vorstehende Ausführungen gelten auch für Einkünfte aus **Kapitalvermögen** und **Vermietungen** sowie für **Sonderausgaben** und **außergewöhnliche Belastungen**.

2. Jahresabschlüsse 2012 - Fristen zur Offenlegung/Hinterlegung laufen ab

Zum Jahresende 2013 läuft für die Jahresabschlüsse 2012 die **Frist für die Offenlegung** beim elektronischen Bundesanzeiger ab. Gleiches gilt für die **Hinterlegung** der nach den Regelungen für Kleinstunternehmen aufgestellten Jahresabschlüsse 2012.

Offenlegungen und Hinterlegungen können vom Bundesamt für Justiz durch Ordnungsgelder in Höhe von 2.500 € bis 25.000 € erzwungen werden.

Ein Ordnungsgeld wird jedoch nur festgesetzt, sofern die Offenlegung nicht innerhalb der mit der Ordnungsgeldandrohung verbundenen sechswöchigen Frist nachgeholt wird.

Das Ordnungsgeld verringert sich erstmalig für die Jahresabschlüsse 2012 auf 1.000 € bei kleinen Gesellschaften sowie 500 € bei Kleinstunternehmen. Vorgenannte Beträge sollen sich bei zeitlich nur geringfügigen Überschreitungen der Sechswochenfrist weiter verringern.

In jedem Fall fällt bei verspäteter Offenlegung/Hinterlegung – auch ohne vorherige Mahnung – eine Gebühr i. H. v. 103,50 € (zzgl. Verwaltungskosten) an.

3. Welche (betrieblichen) Unterlagen können im Jahr 2014 vernichtet werden?

- **Aufzeichnungen aus 2003 und früher;**
- **Inventare**, die bis zum 31. Dezember 2003 aufgestellt worden sind (i. d. R. Inventare per 31.12.2002 und früher);
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2003 oder früher erfolgt ist, einschließlich der zu ihrem Verständnis erforderlichen Organisationsanweisungen;
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 2003 oder früher aufgestellt sind (i. d. R. Jahresabschlüsse etc. per 31.12.2002 und früher);
- **empfangene Handels- und Geschäftsbriefe und Kopien der versandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2007 oder früher empfangen bzw. versandt wurden;
- **Buchungsbelege sowie Gehaltsabrechnungen** aus dem Jahre 2003 oder früher;
- **sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 2007 oder früher.

Unterlagen **dürfen nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind für eine begonnene **Außenprüfung**, für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, bei schwebenden oder zu erwartenden Rechtsbehelfsverfahren, z. B. im Anschluss an eine Außenprüfung sowie bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Darüber hinaus **sollten** Unterlagen freiwillig aufbewahrt werden, die zum Nachweis von **Kapitaleinzahlungen** bei Kapital- und Personengesellschaften sowie von **Anschaffungskosten** für Immobilien, Beteiligungen, Wertpapieren etc. dienen.

4. Verlustverrechnung bei Kommanditisten

Verluste aus der Beteiligung an der Kommanditgesellschaft können Kommanditisten nur bis zur

Höhe ihres dortigen **Kapitalkontos** resp. einer höheren im Handelsregister eingetragenen **Haft einlage** verrechnen. Übersteigende Verluste können nicht mit anderen positiven Einkünften (z. B. aus nichtselbständiger Arbeit), sondern ausschließlich mit zukünftigen Gewinnen aus der jeweiligen Gesellschaft verrechnet werden. Eine Beschränkung der Verlustverrechnung auf das vorhandene Kapitalkonto gilt auch für stille Gesellschafter oder stille Unterbeteiligte.

Werden überschießende Verluste für 2013 erwartet, sind folgende Gestaltungen möglich:

- Erhöhung der **Haft einlage** im Handelsregister. Für eine steuerliche Verrechnung von Verlusten des Jahres 2013 ist eine rechtzeitige **Eintragung** der Erhöhung im Handelsregister vor dem Jahresende 2013 erforderlich.
- Leistung einer **Einlage** vor dem Jahresende 2013 als Bar- oder Sacheinlage oder durch Übernahme von Gesellschaftsschulden, z. B. Übernahme einer Bankverbindlichkeit, Verzicht auf ein der Gesellschaft gewährtes Gesellschafterdarlehen oder fest zugesagte Tätigkeitsvergütungen.

5. Eilige Hinweise für Kapitalanleger

- Für Verluste aus der Veräußerung von Aktien, für die eine Verrechnung ausschließlich mit entsprechenden Gewinnen zulässig ist, sowie aus sonstigen Anlagen, mit denen auch Dividenden oder Zinsen verrechnet werden können, werden von der Bank seit Einführung der Abgeltungssteuer im Jahr 2009 gesonderte „Verlusttöpfe“ geführt.

Ein Verlustausgleich zwischen den Konten und Depots von Ehegatten bzw. unterschiedlichen Banken erfolgt nicht. Eine solche Verrechnung kann nur im Wege der Einkommensteuerveranlagung erfolgen. Hierzu muss der Anleger **unwiderruflich** eine **Verlustbescheinigung** bankseitig noch nicht verrechneter Verluste beantragen, die in diesem Jahr der Bank **spätestens** bis zum **13. Dezember 2013** vorliegen muss.

- Wir weisen noch einmal darauf hin, dass **nur bis zum Jahresende 2013** realisierte Gewinne aus Wertpapierveräußerungen noch mit vor dem 1. Januar 2009 entstandenen sog. „**Altverlusten**“ verrechnet werden können. (Einzelheiten können Sie in Ausgabe 175 unserer Mandanteninformation nachlesen).

6. Umsatzsteuer – Neuregelungen beachten

Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz sind seit Mitte des Jahres im Bereich der Umsatzsteuer insbesondere folgende Neuregelungen zu beachten:

- Sofern Sie als Leistungsempfänger Rechnungen über erhaltene Leistungen ausstellen, müssen Sie in Ihrem Abrechnungsdokument **zwingend** den Begriff der „**Gutschrift**“ verwenden. Eine Nichtangabe führt beim Empfänger zum Ausschluss des Vorsteuerabzuges. Eine vom Bundesfinanzministerium eingeräumte Nichtbeanstandungsfrist läuft zum 31. Dezember 2013 aus.

Hinweise: Anders als befürchtet, sieht es die Finanzverwaltung jedoch als unschädlich an, wenn auch bei z. B. aufgrund von Mängelrügen erteilten sog. kaufmännischen Gutschriften ebenfalls der Begriff der Gutschrift Verwendung findet.

- Führen Sie als inländischer Unternehmer Werklieferungen oder sonstige Leistungen an andere Unternehmer aus, für die Umsatzsteuer im übrigen Gemeinschaftsgebiet geschuldet wird, muss Ihre Rechnung zwingend die Angabe „**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**“ enthalten. Ihre Rechnungsstellung hat zwingend bis zum 15. Tag des auf die Ausführung des Umsatzes folgenden Monats zu erfolgen.
- Ebenfalls innerhalb der vorbezeichneten Frist müssen nunmehr Rechnungen über **innergemeinschaftliche Lieferungen** ausgestellt werden und (unverändert) die Angabe der USt.-IdNos. des leistenden Unternehmers sowie des Leistungsempfängers enthalten.

7. Sozialversicherung – Änderungen ab 2014

Die **Beitragsbemessungsgrenzen** in der Sozialversicherung belaufen sich in 2013/2014 auf folgende Beträge:

	2013	2014 ¹
Renten-/ Arbeitslosenversicherung		
- alte Bundesländer (monatlich)	5.800 €	5.950 €
- neue Bundesländer (monatlich)	4.900 €	5.000 €
Gesetzliche Kranken- / Pflegeversicherung		
Bundeseinheitlich (monatlich)	3.937,50 €	4.050,00 €

¹ gegenwärtiger Gesetzesstand

Die **Versicherungspflichtgrenze**, deren Überschreiten einen Wechsel von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung ermöglicht, wird von jährlich 52.200 € auf 53.550 € angehoben (4.462,50 € monatlich).

Für Arbeitnehmer, die bereits **am 31. Dezember 2002** wegen Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei waren, steigt die Jahresarbeitsentgeltgrenze von 47.250 € auf 48.600 € (monatlich 4.050 €).

Im Jahr 2014 bleiben die **Beitragsätze** zur **Krankenversicherung** mit 15,5 %, zur **Pflegeversicherung** mit 2,05 % und zur **Arbeitslosenversicherung** mit 3 % gegenüber 2013 unverändert.

Der Beitragssatz zur **Rentenversicherung** sollte im kommenden Jahr ggf. rückwirkend gesenkt werden, er liegt aktuell bei 18,9 %.

8. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist ¹

	Dezember 13	Januar 14	Februar 14
Einkommen-, Körperschaft-, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	10./13. ¹	-	-
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer			
- Monatszahler	10./13. ¹	10./13. ¹	10./13. ¹
- Quartalszahler		-	10./13. ¹
Gewerbe-, Grundsteuer	-	-	17./20. ¹
Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.			

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt

(Redaktionsschluss: 4. Dezember 2013)

www.turnbullirrgang.de